

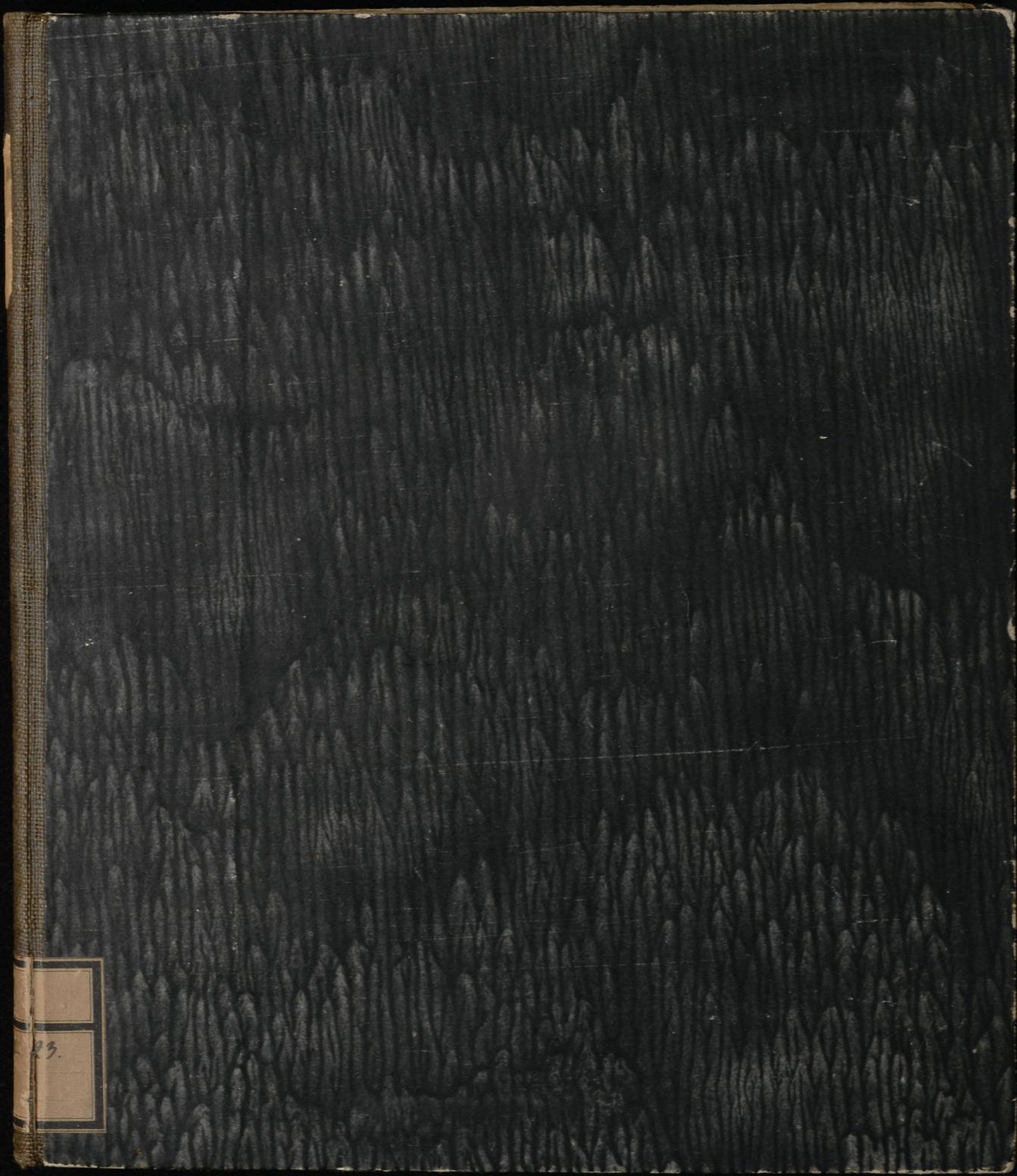
**Königliche Generale-Constitution, wegen des bey den Unter-Gerichten im
Hertzogthum Holstein abzuschwehrenden Appellations-Eydes : s. d.
Friderichsberg/ den 5ten Novemb. Anno 1726**

Glückstadt: Königl. privileg. Buchdruckerey, 1726

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828667365>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platten.

Königliche Generale-
Constitution,
 wegen des
 bey
den Unter- Gerichten
 im Herzogthum Holstein
 abzuschwehrenden
 Appellations - Sydes.

S. d. Friderichsberg / den 5ten Novemb. Anno 1726.



Güststadt / gedruckt in der Königl. privileg. Buchdruckerey.

F. h. II.



Wir **F**ridrich
der Vierte / von Gottes
Gnaden / König
zu Dännemarc / Nor-
wegen / der Wenden und Bohem /
Herzog zu Schleswig / Holstein /
Stormarn und der Dithmarschen /
Graff zu Oldenburg und Del-
menhorst ꝛc.

Wun fund hiermit / wasgestalt Uns als
erunterthänigst vorgebracht worden /
wie das in denen / in Unserm Herzog-
thum Holstein bishero vorgekommenen Ap-
pellations- Sachen / die Appellantes den ih-
nen in der Land- Gerichts- Ordnung vorge-
schriebenen Eydt / das sie glauben / das ihnen
appellirens Noht sey / und das sie solche Ap-
pel-

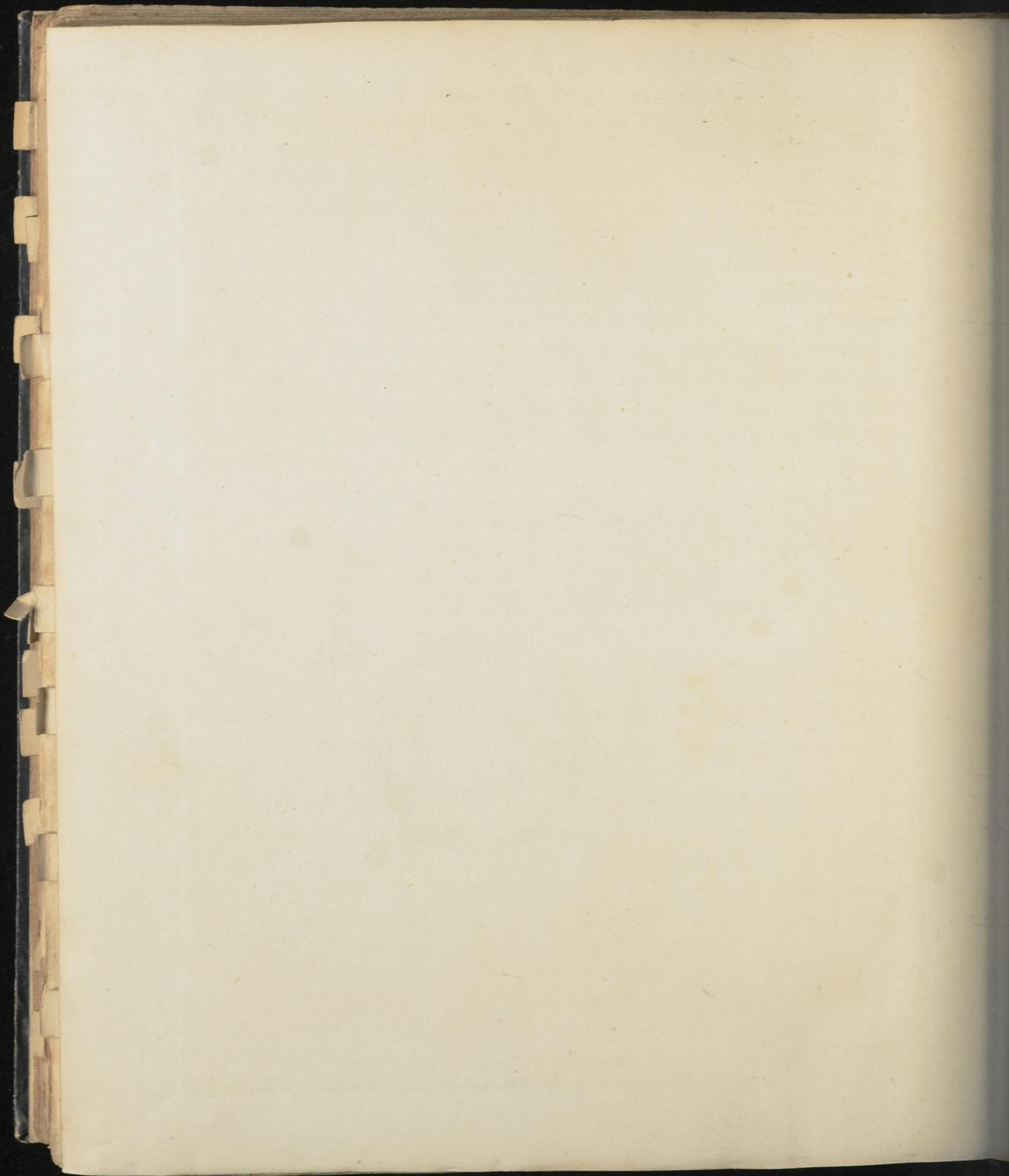
pellation nicht freventlich noch zu Auffhalt-
und Verlängerung der Sachen thun / bey de-
nen Unter-Gerichten fast gar nicht mehr oder
doch nur gar selten abschwehren / die Gebühr
aber dafür von ihnen / als wann sie selbigen
würcklich abgeleget / abgefordert / und darauf
mit dessen præstirung ad Superiorem In-
stantiam verwiesen werden. Wann nun
gleichwohl beregter Appellations - Cydt in
denen Rechten und der Land-Gerichts Ord-
nung zu dem Ende verordnet und eingeführet /
damit diejenige / so sich an ihrem Recht nicht
begnügen lassen wollen / sondern nur die Sa-
chen zum Schaden und Kosten ihrer Gegen-
Parthey / auf die lange Band zu spielen suchen /
dadurch von dergleichen freventlich interpo-
nirten Appellation mögen abgehalten wer-
den / und dieselbe dabero zu vorn und ehe sie ih-
re Appellation zu prosequiren vornehmen /
selbigen abstaten sollen / solcher Endzweck aber
durch die Remittirung besagten Cydes nicht
erreicht wird / und Wir dann solchem Unwe-
sen

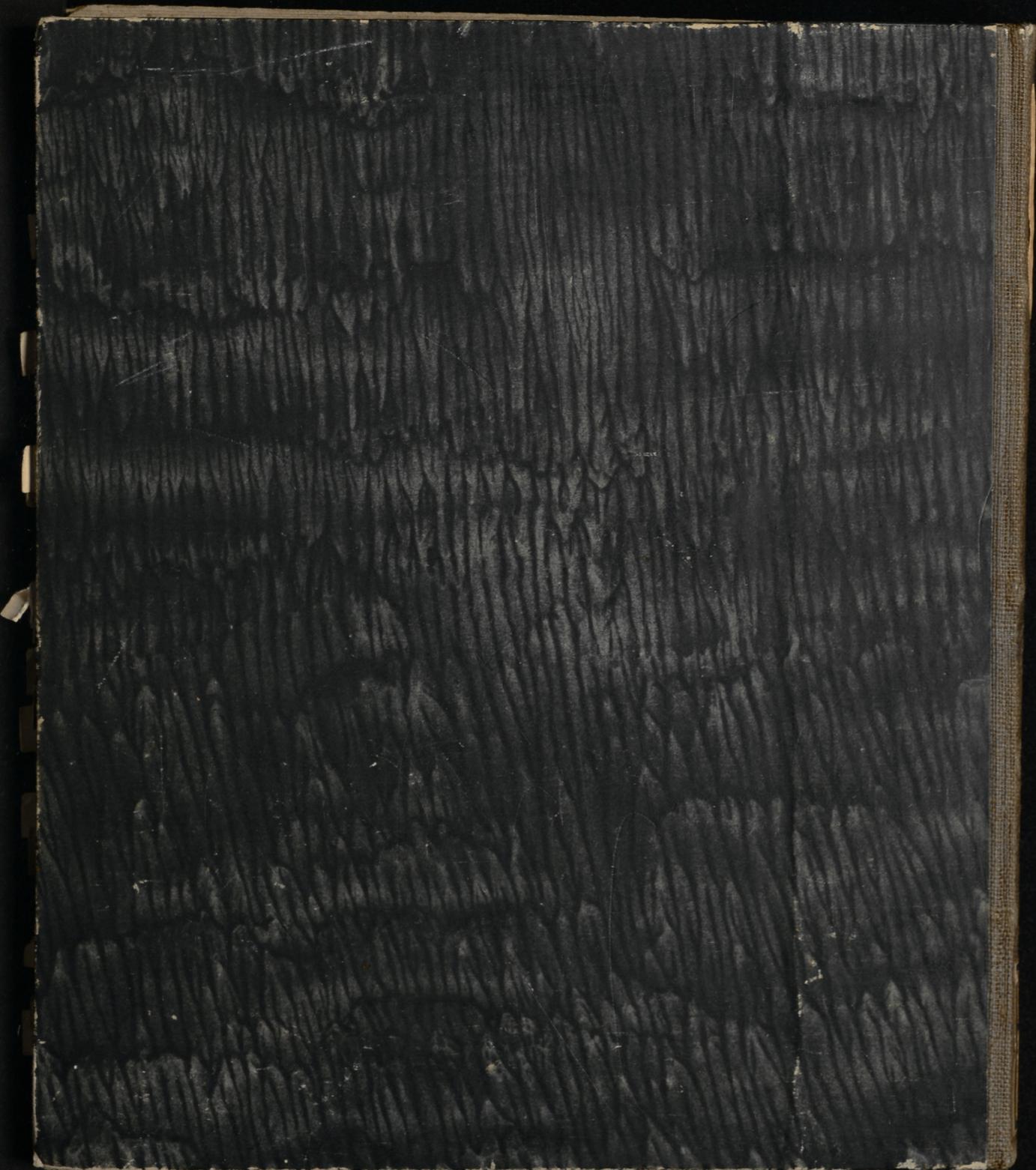
in Zeiten vor zu beugen für nöhtig befinden ;
So ist hiermit Unser allergnädigster Wille in
Befehl / daß hinführo alle Unter-Instance-
Richter bey interponirung der Appellation
von denen Appellanten den in der Land-Ge-
richts-Ordnung vorgeschriebenen Appellati-
ons-Tydt auch sogleich mit abnehmen / und
nicht weiter ad supremum Judicium remit-
tiren sollen. Wornach Unsere p. t. Ambt-
männer / Land- und Kirchspiel-Boigte / Bür-
germeistere und Rath in den Städten / wie
auch sonst männiglich der Unserigen / sich aller-
unterthänigst zu achten. Hochwundlich unter
Unserm Königlichen Handzeichen und fürge-
druckten Insiegel. Geben auf Unserm Schloße
Friderichsberg / den 5ten Nov. AO. 1726.

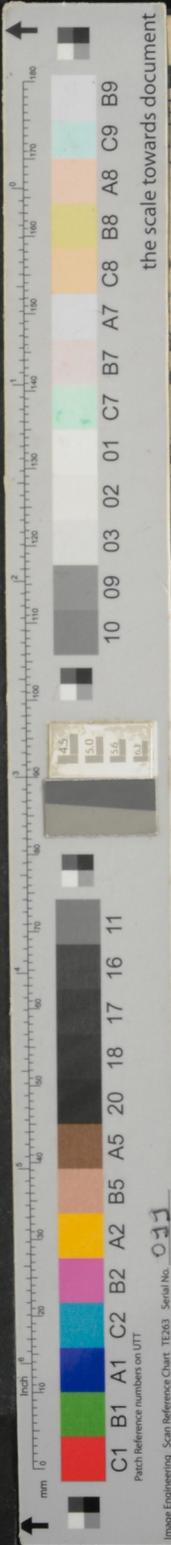
FRIDERICH R.



von Hagen.







der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
sachem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigens sich äußerst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2